

**ARCHIVES HISTORIQUES
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (82)318

Vol. 1982/0114

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

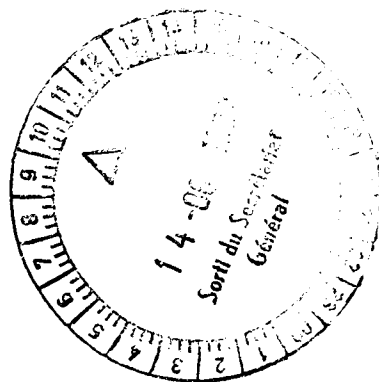
KOM(82) 318 endg.

Brüssel, den 8. Juni 1982

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) zur Festlegung der all-
gemeinen Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(82) 318 endg.

BEGRÜNDUNG

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle sind die zur Erleichterung der Umstellung von der bisherigen auf die neue Regelung gegebenenfalls erforderlichen Übergangsmaßnahmen zu treffen und gelten längstens bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1981/82.
 2. In Anwendung dieser Bestimmung ist während dieses Wirtschaftsjahres von Artikel 4 der genannten Verordnung abgewichen worden, der vorsieht, daß bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner, eines wichtigen Bestandteils für die Berechnung des Betrags der den Gemeinschaftserzeugern (besonders griechischen) zu gewährenden Beihilfe, die Angebote auf diesem Markt sowie die Notierungen auf den für den Welthandel wichtigen Börsen berücksichtigt werden. Eine derartige Bestimmung ist nur soweit zweckmäßig, als dieser Weltmarktpreis für den Preis repräsentativ ist, zu dem das Gemeinschaftserzeugnis verkauft wird. Die Akte über den Beitritt Griechenlands sieht jedoch vor, daß dieses Land die vor dem Beitritt geltende Kontrollregelung der Einfuhr von Ölsaaten (einschließlich Baumwollkörnern) sowie pflanzlichen Ölen bis 31. Dezember 1983 anwenden kann. Unter diesen Umständen besteht die Gefahr, daß die griechischen Preise für Baumwollkörner während dieser gesamten Zeitspanne noch eine Höhe erreichen, die von der Preishöhe des Weltmarktes unabhängig ist und diese auf jeden Fall übertrifft. Damit die Beihilfe richtig festgesetzt wird, ist beschlossen worden, die auf den wichtigen Handelsplätzen Griechenlands festgestellten Angebote und Notierungen zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen müssen mindestens bis Ende 1983, wenn der griechische Markt für die Einfuhr von Baumwollkörnern und ihrem Öl vollständig geöffnet wird, angewandt werden. Zu diesem Zweck empfiehlt sich die Verlängerung des Zeitraums um 2 weitere Wirtschaftsjahre, in dem es zweckmäßig ist, von Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 abzuweichen.
-

Vorschlag für die
VERORDNUNG (EWG) Nr./82 DES RATES

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegulung für Baumwolle

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
gestützt auf die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Absatz 9 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, nachstehend "Protokoll" genannt,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Protokoll ist für die Erzeugung von Baumwolle die Gewährung einer Beihilfe vorgesehen, deren Höhe auf der Grundlage des Unterschiedes zwischen dem Zielpreis und dem Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle festgelegt wird. Für die Bestimmung dieses Preises ist der Preis von Baumwollkörnern ein wichtiger Faktor.

In Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates (1) ist unter anderem vorgesehen, dass bei der Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner die Angebote auf diesem Markt sowie die Notierungen an den für den Welthandel wichtigen Börsenplätzen berücksichtigt wird. Die Anwendung dieser Bestimmung kann insofern eine korrekte Anwendung der Beihilferegulung in den Wirtschaftsjahren 1982/83 und 1983/84 verhindern, als die Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt aufgrund einer gemäss Artikel 82 der Beitrittsakte von 1979 eingeführten und in Griechenland bis Ende 1983 anwendbaren Einfuhrkontrollregelung nicht für die Tendenz des gemeinschaftlichen Baumwollkörnermarktes repräsentativ sind. Abweichend vom genannten Artikel 4 Absatz 1 ist daher vorzusehen, dass in diesen beiden Wirtschaftsjahren bei der Bestimmung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner die auf dem griechischen Markt festgestellten Preise und Notierungen berücksichtigt werden.

Können für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner keine Angebote und Notierungen zugrunde gelegt werden, so wird dieser Preis nach Massgabe von Absatz 4 des genannten Artikels anhand des um die Ausmahlungskosten verminderten Wertes der bei der Verarbeitung der Körner gewonnenen Erzeugnisse ermittelt. Aus den obengenannten Gründen wird bei einer Anwendung dieser Bestimmung möglicherweise eine korrekte Anwendung der Beihilferegulung in den Wirtschaftsjahren 1982/83 und 1983/84 verhindert. Es ist daher vorzusehen, dass in diesen beiden Wirtschaftsjahren die auf den wichtigsten Börsenplätzen Griechenlands festgestellten Angebote und Notierungen berücksichtigt werden -

(1) ABl. Nr. L 211 vom 31.7.1981, S. 2

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Bei der Bestimmung des Weltmarktpreises für Baumwollkörner werden jedoch bis Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 die auf den wichtigsten Börsenplätzen Griechenlands festgestellten Angebote und Notierungen berücksichtigt."

2. In Artikel 4 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1983/84 wird der Weltmarktpreis jedoch auf der Grundlage des auf den wichtigsten Börsenplätzen Griechenlands festgestellten Wertes dieser Erzeugnisse ermittelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem Anfang des Wirtschaftsjahres 1982/83.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates